

Satzung des Tennisclub 86 Ovenhausen

Neufassung der Satzung des Tennisclub 86 Ovenhausen e.V. als Ersatz für die Satzung der Gründungsversammlung vom 13.04.1986 in ihrer zuletzt geänderten Form der Mitgliederversammlung vom 10.05.1993.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub 86 Ovenhausen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Höxter-Ovenhausen. Er ist Mitglied des Deutschen Tennis-Bundes.

§2 Zweck des Vereins

Der TC 86 Ovenhausen e.V. hat sich die Pflege des Tennissports und evtl. weiterer Sportarten zum Ziel gesetzt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der TC 86 Ovenhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung von sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung mit besonderem Augenmerk für die Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder natürlichen und juristischen Person schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Die Entscheidung des Vorstandes und ggfs. der Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder ist bekannt zu machen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Aufnahmebegehren erforderlich. Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an. Aktive Mitgliedschaft können alle Personen beantragen, die Tennis spielen und im Rahmen der Ziele des Vereins tätig sein möchten. Die passive Mitgliedschaft kann von Freunden und Förderern des Tennissports beantragt werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich und spätestens bis zum 30.11. des betreffenden Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Nach Abgabe der Austrittserklärung dürfen Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden:
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke und die Satzung des Vereins.
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
 - c) wegen wiederholtem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d) Wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenen zeitlichen Abstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

3. Der Austritt oder der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von Zahlung aller Beiträge und Umlagen für das gesamte laufende Jahr.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren.
4. Der Verein ist berechtigt, Gebühren für Rücklastschriften in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

§8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§9 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Leistung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem Schriftführer/der Schriftführerin
- c. dem Kassierer/der Kassiererin

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d. dem/der 2. Vorsitzenden
 - e. Sport/Jugendwart
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.
 4. Wählbar sind auch Mitglieder, die in der Versammlung selbst nicht anwesend sind, ihre Zustimmung jedoch vorher dem Vorstand gegenüber erklärt haben.
 5. Ein Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger zu bestellen.
 6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstückseigene Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,- € für ein Geschäftsjahr die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§12 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 3 Monate eines jedes Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, deren Tagesordnung wenigstens folgende Punkte enthält:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
2. Die Mitgliederhauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.

§14 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) und Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gem. Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, ist vor Ablauf von derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§16 Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§17 Spiel- und Platzordnung

Zur Regelung der Benutzung der vereinseigenen Anlagen erlässt der Vorstand eine Spiel- und Platzordnung.

§18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seine Telefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes mit seinen Untergliederungen, des Landessportbundes mit seinen Untergliederungen z.B. den entsprechenden Kreisverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder/Übungsleiter) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkampfspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, im Vereinshaus eine Mitgliederliste mit Telefonnummern am Schwarzen Brett bekannt zu geben. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkampfspielen und Vereinsturnierergebnissen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
4. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner persönlichen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
5. Der Verein bedient sich bei seiner Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern aufgrund der technischen Entwicklung aller möglichen Kommunikationsmittel wie Brief, Telefon, Fax, E-Mail und anderer. Das Mitglied kann der Nutzung einzelner Kommunikationsmittel widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird auf die Inanspruchnahme verzichtet.
6. Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Ausscheiden des Mitglieds durch den Vorstand aufbewahrt.

§19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Höxter, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützliche Zwecke in der Ortschaft Ovenhausen zu verwenden hat.

Höxter, den 16.06.2018